

Insofern die regelmäßige Einnahme dieser Klasse zur Bestreitung der Pensionen sowie des statutarisch festgestellten Begräbnisgeldes nicht ausreicht, wird der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse geleistet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Mudolstadt, den 5. Januar 1903.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
v. Stard.

№ III. Gesetz

vom 5. Januar 1903,

die Pensionen der Witwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Pension der Witwen und Waisen der Volksschullehrer besteht in dem fünften Teile des pensionsberechtigten Dienstinkommens, welches der verstorbene Ehemann bezüglich Vater zur Zeit seines Todes beziehungsweise vor dem Eintritt in den Ruhestand oder die Stellung zur Disposition bezogen hat, jedoch nicht unter 300 Mark. Die bei der Teilung durch fünf sich ergebenden Bruchteile der Mark bleiben unberücksichtigt.

§ 2.

Den bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen bezugsberechtigten Witwen und Waisen der Volksschullehrer wird eine jährliche Pension von je dreihundert Mark gewährt.